

10.02.99

Antrag

des Freistaates Sachsen

**Entschlieung des Bundesrates zur nderung des Beruflichen
Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG)**

FREISTAAT SACHSEN
DER MINISTERPRSIDENT

Dresden, den 9. Februar 1999

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Hans Eichel

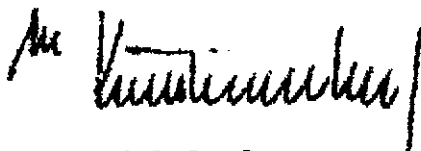
Sehr geehrter Herr Prsident,

gem dem Beschlu der Schsischen Staatsregierung bermittle ich die in der
Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur nderung des Beruflichen
Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG).

Ich bitte, die Entschlieung gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der 735. Sitzung am 26. Februar 1999 zu
setzen.

Mit freundlichen Gren


Kurt Biedenkopf

Entschleßung des Bundesrates zur Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG)

Der Personenkreis der verfolgten Schüler (§ 3 BerRehaG) ist nach der zurzeit geltenden Rechtslage vom rentenrechtlichen Nachteilsausgleich (vierter Abschnitt des BerRehaG) ausgeschlossen. Dies betrifft besonders schwer wiegend die Gruppe der zu DDR-Zeiten politisch inhaftierten Schüler. Bei ihnen wurde bereits in jungen Jahren durch politisch bedingte Inhaftierungen massiv in das berufliche Weiterkommen eingegriffen. Deshalb ist es nur sachgerecht, dass dieser Personenkreis voll in den rentenrechtlichen Nachteilsausgleich mit einbezogen wird, mit der Folge, dass haftbedingte Fehlzeiten als Pflichtbeitragszeiten anerkannt werden.

Hierfür bietet sich folgende gesetzliche Lösung an: Da bei verfolgten Schülern eine konkrete Zuordnung zu einem Beruf nicht möglich ist, sind die Grundsätze des Berufsschadensausgleiches nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) heranzuziehen. Anhand der Vorschriften der Berufsschadensausgleichsverordnung ist festzustellen, welchen Schulabschluss der Beschädigte ohne eine Schädigung vermutlich hätte. Bei dieser Eingruppierung werden die Fähigkeiten des Betroffenen, hilfsweise auch die soziale und berufliche Stellung seiner Eltern, und deren sonstige Lebensverhältnisse zu Grunde gelegt.

Steht der vermeintliche Schulabschluss fest, wird dieser entsprechend den Eingangsvoraussetzungen der Beamtenlaufbahn einer Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes zugeordnet und ein Vergleichseinkommen ermittelt. Dieses Einkommen errechnet sich aus dem Durchschnittseinkommen aller Erwerbstätigen im maßgeblichen Vergleichsberuf. Das so ermittelte Vergleichseinkommen dient als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung von Entgeltpunkten in der Rentenversicherung.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei der in der Koalitionsvereinbarung in Aussicht gestellten Novellierung der Rehabilitierungsgesetze auch die Rechtsstellung der in der DDR politisch verfolgten (insbesondere der politisch inhaftierten) Schüler zu verbessern.

17.12.99

Beschluss des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur nderung des Beruflichen Rehabi-
litierungsgesetzes (BerRehaG)
- Antrag des Freistaates Sachsen -

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, die
Entschlieung **n i c h t** zu fassen.